

## ANLAGE 4

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 21.06.2012:                      Vom o. g. Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan betroffen.                      Der Regionalverband bringt zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
2.	<p>DB Services Immobilien GmbH, Stellungnahme vom 14.06.2012:                      Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:                      Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden:                      Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen.                      Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen.                      Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b>                      Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Die vorgebrachten Belange sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens weiter zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen Im Umfeld der Bahnlinie Ist die Deutschen Bahn AG als Angrenzer frühzeitig zu beteiligen. Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs zu beachten. Da Kabel und Leitungen auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen eine Kabel und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir weisen bereits heute auf folgende Bedingungen hin, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten sind: Die Strecke Ulm - Friedrichshafen soll elektrifiziert werden, dann sind bei den Arbeiten die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten und Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit empfehlen wir, vom Bauherrn das zu bebauende Grundstück zum Bahngelände hin mit einer dauerhaften und torlosen Einfriedung abzugrenzen. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes.</p> <p>Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Kosten für Herstellung, Erhaltung bzw. Unterhaltung des Zaunes</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p>trägt der Antragsteller. Der Bebauungsplan grenzt im Bereich des Bahnkilometers 178,0 an die von der DB Netz AG vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche für die Elektrifizierungsmaßnahme; die Zugänglichkeit dieser Fläche muss unter allen Umständen auch während der Bauzeit gewährleistet sein. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Stadtwerke Ravensburg, Stellungnahme vom 26.06.2012: Die Interessen der Stadtwerke sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes berührt. Seit Jahren haben wir in Abstimmung mit unserem Betriebsführer RAB darauf hingewiesen, dass im Bereich Metzgerstraße/Am Alten Gaswerk Abstellmöglichkeiten für Linienbusse benötigt werden. Über die derzeit ausgewiesenen 3 Busabstellplätze hinaus werden zusätzliche Abstellplätze für 6 Fahrzeuge benötigt. Ferner weisen wir daraufhin, dass die Zufahrt zur Gastankstelle der Fa. Schindele über die Metzgerstraße erfolgt und diese Zufahrtmöglichkeit auch künftig erforderlich ist. Ansonsten entstehen hohe Aufwendungen für zusätzliche Leerkilometer, die von den Stadtwerken bzw. der RAB zu finanzieren sind. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Aufstellung des Bebauungsplans und stehen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Über die vorgebrachten Belange ist im Rahmen der weiteren Überplanung der Grundstücke zu entscheiden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 02.07.2012:</p> <p>Im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes verläuft eine Gasversorgungsleitung VGD4 DN 50 StKa , Eine Überbauung dieser Leitung ist nicht zulässig, Der erforderliche Abstand von geplanten Bepflanzungen mit Bäumen beträgt min. 1,5 m gemessen ab der Leitungsachse, Für die Gasversorgungsleitung bitten wir Sie ein Leitungsrecht vorzusehen.</p> <p>Bezüglich der Nahwärmeversorgung können wir derzeit keine Aussage treffen da uns die Nutzung derzeit unbekannt ist.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, um die Versorgungsmöglichkeit oder evtl. nötige Netzbaumaßnahmen im Einzelnen zu klären.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Die vorgebrachten Belange sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens weiter zu berücksichtigen.</p>
5.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 31.05.2012:</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Das 20-kV- und 0,4-kV-Verteilnetz in diesem Gebiet befindet sich seit 1. Januar 2011 im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher sind von unserer Seite keine Maßnahmen geplant.</p> <p>Im Geltungsbereich verlaufen zudem keine überörtlichen Versorgungsleitungen unseres Unternehmens.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
6.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 25.05.2012:</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>terraneets bw GmbH, Stellungnahme vom 29.05.2012: Vorab zuerst den Hinweis, dass die GVS Netz GmbH mit Datum vom 01.03.2012 in terraneets bw GmbH umbenannt wurde. Gleichzeitig bestätigen wir Ihnen hiermit den Eingang Ihrer E-Mail vom 25.05.2012 mit den Unterlagen zu dem oben genannten Bebauungsplan zu dem wir wie folgt Stellung nehmen. Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen durch den nördlichen räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes "Metzgerstraße / Am Alten Gaswerk" die Gashochdruckleitung "Anschlussleitung Schindele DN 200 / DN 100 MOP 67,5 bar" und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der Technische Werke Schussental GmbH. In diesem Leitungsabschnitt befindet sich die Armaturengruppe Nr. A2 mit bis an die Erdoberfläche ragenden Anlagenteilen. Entlang der östlichen Abgrenzung des Baugebietes verlaufen in der Metzgerstraße die Erdgashochdruckleitung Ravensburg - Lindau DN 300 MOP 67,5 bar, sowie ebenfalls parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO). Die terraneets bw GmbH ist mit der Betriebsführung, Instandhaltung und Durchführung technischer Dienstleistungen dieser Anlagen beauftragt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Die vorgebrachten Belange sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens weiter zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Gasfernleitungen und die Kabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen der Anschlussleitung Schindele DN 200/DN 100 hat eine Breite von 5,00 m (je 2,50 m beiderseits der Rohrachse). Der Schutzstreifen der GVO-Leitung DN 300 hat eine Breite von 10,00 m Breite (je 5,00 m beiderseits der Rohrachse). In den Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige Anbauten dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. für Container, Wohnwagen usw.) sowie das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Schutzstreifenbereich unzulässig. Vor diesem Hintergrund können wir dem Bebauungsplan "Metzgerstraße / Am Alten Gaswerk" nur zustimmen, wenn diese Vorgaben sowie die beigefügten GVO-Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH im Rahmen der Gesamtplanung beachtet und eingehalten werden. Hierzu ist es notwendig, in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Im zeichnerischen ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich der Schutzstreifen darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhaltende</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Fläche auszuweisen. Sollten sich im Rahmen der weiteren Planungen oder eventuellen Bodenerkundungen Näherungen zum Schutzstreifenbereich der Gashochdruckanlagen ergeben, bitten wir Sie, uns hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Vor der Durchführung von Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gashochdruckanlagen haben können, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost Scharenstetten Vor dem Hochwang 1 89160 Dornstadt Telefon (0 73 36) 950-0 Telefax (0 73 36) 950-2415 zu verständigen, damit die notwendigen Sicherheitsabstände abgestimmt werden können.</p> <p>Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitungen ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten, da die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wiedergeben. Wir bitten Sie, die Unterlagen entsprechend dieser Stellungnahme zu ergänzen und uns weiter an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 12.06.2012: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Einwendungen haben. Die Definition der dort zugelassenen Sortimente begrüßen wir.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
9.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 25.06.2012: Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
10.	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 11.06.2012: Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen "Ravensburg, Bebauungsplan" Metzgerstraße / Am Alten Gaswerk".</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
11.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 28.06.2012:</p> <p><b>Stellungnahme Sachbereich Naturschutz</b></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)</p> <p>1.1 Vereinfachtes Verfahren / beschleunigtes Verfahren Es muss geklärt werden, dass der Eingriff keine Auswirkungen auf</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Über die vorgebrachten Belange ist im Rahmen der weiteren Überplanung der Grundstücke zu entscheiden.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>streng geschützte Arten nach § 44 (1) BNatSchG bzw. FFH Richtlinie 92/43 EWG Anhang IVa und b bzw. europäische Vogelarten hat.</p> <p>Um auszuschließen, dass kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben wird der Lebensraum von Arten zerstört oder erheblich beeinträchtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- besonders geschützt: Oedipoda caerulescens (Blaufügelige Ödlandschrecke)</li> <li>- und streng geschützt: Lacerta agilis (Zauneidechse).</li> </ul> <p>Für das Vorkommen der Zauneidechse ist es erforderlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen des Gebietes durch das Büro ILN Bühl sowie ein Konzept für CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen durch das Büro 3650 sind von der Stadt Ravensburg, Grünordnungsamt bereits in Auftrag gegeben. Die Untersuchungen laufen derzeit noch. Der Untersuchungsrahmen sowie die CEF-Maßnahmen sind mit der Fachgruppe Ökologie im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Umsetzung des Bebauungsplans wirksam geworden sein.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Sicherung müssen vorgesehene CEF-Maßnahmen zum Inkrafttreten des Bebauungsplans tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 BauGB sind grundsätzlich nicht geeignet, die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.</p> <p>Die Stadt Ravensburg wird gebeten, nach Abschluss der Untersuchungen den Gesamtbeitrag zum Artenschutz mit Konzept für die CEF-Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Es erfolgt dann eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p> <p><b>Sachbereich Gewässer</b>                      Hochwasserschutz § 72ff.WHG, § 9 ( 1) 6a BauGB                      Das Land Baden-Württemberg erstellt derzeit Hochwassergefahrenkarten. Mit dem Ergebnis für das Einzugsgebiet der Schussen ist noch im laufenden Jahr 2012 zu rechnen. Nach den vorläufigen, noch nicht abschließend plausibilisierten Hochwassergefahrenkarten kann das Baugebiet bei einem HQextrem teilweise überflutet werden.                      Noch nicht festgesetzte Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Altlasten</b>                      1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b>                      Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Über die vorgebrachten Belange ist im Rahmen der weiteren Überplanung der Grundstücke zu entscheiden.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b>                      Die Altlasten-Verdachtsflächen werden nachrichtlich übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen folgende im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentierte Altstandorte und folgende Altablagerung:</p> <p>Altstandort ‚Metzgerstr. 21-23, Fa. Häffner, 855          Altstandort ‚Metzgerstr. 45, LP 20 Fa. Schindele‘, 856          Bewertung: Sanierungsuntersuchung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser</p> <p>Altstandort ‚Metzgerstr., Altölverladestelle‘, 858          Bewertung: B (Belassen) - Neubewertung bei Änderung der Exposition für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser</p> <p>Altstandort ; Metzgerstr. 43‘, 861          Bewertung: B (Belassen) - Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition für den Wirkungspfad Boden-Mensch</p> <p>Altstandort ;Metzgerstr. 05‘, 857          Bewertung: B (Belassen) - Entsorgungsrelevanz für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser</p> <p>Altablagerung ‚Bahnhof Ost‘, 629          Bewertung; B (Belassen) Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition für den Wirkungspfad BodenMensch</p> <p>B (Belassen) Neubewertung bei Änderung der Exposition für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser</p> <p>1.2 Art der Überwindung          Eine abschließende Stellungnahme kann seitens des Sachbereichs Altlasten erst abgegeben werden, wenn für die Altstandorte 855 und</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>856 für den Schadensherd incl. der Bereich der Schadstofffahne die Art der Sanierung geklärt ist. Für die Altstandorte 858 und 861 sowie die Altablagerung 629 muss von einem in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Büro eine Erläuterung zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der bestehenden Bewertung vorgelegt werden.</p>	
12.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 04.07.2012: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikations-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Der Bebauungsplan regelt lediglich die Zulässigkeiten der Sortimente entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg. Die vorgebrachten Belange sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens weiter zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>linien der Telekom nicht behindert werden.                      Für den rechtzeitigen Koordinierung mit dem Leitungsträger ist es Erschließungsmaßnahmen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Straßen bau und den Baumaßnahmen der anderen notwendig, dass Beginn und Ablauf der im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.                      Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.                      Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist.</li> <li>- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.</li> <li>- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</li> <li>- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</li> </ul>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13.	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 07.09.2012: Für die Bahnanlagen in Ravensburg wurde bereits unter Az. RV-832 eine multitemporale Luftbildauswertung durchgeführt. Diese Luftbildauswertung hat für das o. g. Untersuchungsgebiet keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern ergeben. Nach unserem Kenntnisstand sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der hierbei verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen! Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden. Sollten Ihnen Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, bitten wir Sie diese uns unverzüglich mitzuteilen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>